

VKF Brandschutzanwendung Nr. 21824

Gruppe 241	Brandschutztüren	
Gesuchsteller	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 Postfach 400 9320 Arbon Schweiz	
Hersteller	Forster Profilsysteme AG 9320 Arbon Schweiz	
Produkt	FORSTER PRESTO E30-1	
Beschrieb	Tür aus Stahlprofil, Stahlblech (1,5/2mm), Mineralfaserplatte ROCKWOOL (50mm, 150kg/m ³), D=50mm, Einfallenschloss mit Zusatzverriegelung nach oben, Stahlzarge, Brandschutz- und Gummidichtung	
Anwendung	E 30 Bgepr=1400mm, Hgepr=2500mm MBW mit geringer Rohdichte Anwendung siehe Folgeseiten	
Unterlagen	ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 35182' (03.07.2008), Gutachterliche Stellungnahme '275 42665-1' (04.11.2010), Schreiben '22.02.2011' (22.02.2011)	
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1	
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse:	E 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2020	
Ausstelldatum	16.09.2015	
Ersetzt Anerkennung vom	01.01.2015	Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden

M. Binz

Michael Binz

G. Rappo

Gérald Rappo



VKF Nr. 21824

Gruppe 241	Brandschutztüren	Gültigkeitsdauer	31.12.2020
Gesuchsteller	Forster Profilsysteme AG Amriswilerstrasse 50 Postfach 400 9320 Arbon Schweiz		
Produkt	FORSTER PRESTO E30-1		

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:
Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 275 42665-1 vom 04.11.2010
Schreiben ift Rosenheim vom 22.02.2011

- Lichtes Durchgangsmass mit Zusatzverriegelung nach oben
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Tabelle 10

Bmax=1400mm, Hmax=2500mm